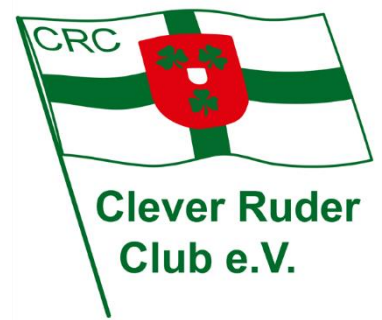




Satzung

Clever Ruder Club e.V.

Impressum
Herausgeber:
Clever Ruder Club e.V.
Briener Straße 395
47533 Kleve

Stand: 05.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
A. Allgemeines.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Flaggen, Abzeichen	2
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)	3
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ummeldung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10 Ausschluss aus dem Verein.....	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 11 Beiträge	7
§ 12 Mitgliederrechte/-pflichten	7
§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins / Ahndung von Verstößen	9
D. Organe des Vereins.....	9
§ 14 Vereinsorgane	9
§ 15 Mitgliederversammlung	10
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	12
§ 17 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB).....	13
§ 18 Vereinsleitung	14
§ 19 Geschäftsordnung	15
E. Die Vereinsjugend	16
§ 20 Jugendvertretung.....	16
F. Sonstige Bestimmungen	16
§ 21 Haushalt	16
§ 22 Vereinsordnungen	17
§ 23 Haftung	17
§ 24 Datenschutz	18
G. Schlussbestimmungen	18
§ 25 Auflösung des Vereins.....	18
§ 26 Gültigkeit der Satzung.....	18
§ 27 Gerichtsstand.....	19

Präambel

Der Verein Clever Ruder Club e.V. (CRC) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der CRC verurteilt jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(Ansprechpartner Stadt Kleve: www.kleve.de/stadt-kleve/service/kinder-jugend-familie-senioren/erziehung-und-familie/kinderschutzfachkraefte)

Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Soweit in dieser Satzung die vermeintlich männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 18. März 1971 gegründete Verein trägt den Namen Clever Ruder Club (CRC). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer VR 0350 AG Kleve eingetragen.
- 2) Sein Sitz ist Briener Straße 395 in 47533 Kleve.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt ausschließlich die planmäßige, unmittelbar gemeinnützige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes zur körperlichen und geistigen Stärkung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

- 2) Der Verein betreibt ausschließlich den Rudersport. Vereinseigene Boote und Sporteinrichtungen werden nur für den Rudersport beschafft und unterhalten.
- 3) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- 4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung eines allgemeinen Sport- und Übungsbetriebs im Bereich Freizeit- und Breitensport
 - b) Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c) Kooperationen mit Schulen / Hochschulen und den lokalen Sportämtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Er ist selbstlos tätig und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Flaggen, Abzeichen

- 1) Die Flagge des Vereins zeigt auf weißem, durch ein grünes Balkenkreuz unterteiltem Grund, das Wappen der Stadt Kleve (drei grüne Kleeblätter auf rotem Untergrund). Im linken oberen Feld befinden sich die Anfangsbuchstaben des Vereins CRC.¹
- 2) Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

¹ Mit Schreiben der Stadt Kleve vom 27.04.2020 ist der CRC berechtigt das Wappen der Stadt Kleve für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreis Sport Bund Kleve e.V. (KSB), der dem Landessport Bund Nordrhein Westfalen (LSB NRW) zugehörig ist.
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. (Nordrhein Westfälischer Ruderverband e.V. (NWRV), der dem Deutschen Ruderverband e.V. (DRV) sowie der Fédération Internationale des Sociétés d’Aviron (FISA) angehörig ist.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Satzungsgemäße Beschlüsse der DRV Organe binden auch den Verein.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)

- 1) Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat der Vereinsleitung ein schriftliches Gesuch (Anmeldeantrag) einzureichen.
- 2) Bei noch nicht volljährigen Bewerbern bedarf das Gesuch der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Wird von den Vereinsmitgliedern kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt die Vereinsleitung über diesen mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Vereinsleitungsmitglieder. Ist der Aufnahme unter Angabe von Gründen widersprochen worden oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb von 4 Wochen dazu schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dies wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat die Vereinsleitung dem Bewerber in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.
- 5) Für das neue Mitglied werden Satzung, Haus- und Ruderordnung, sowie sonstige Vereinsordnungen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung verbindlich. Zur Einsichtnahme bzw. Download stehen diese in aktueller Form auf der Website des

Vereins zur Verfügung. Mit Einreichung der Anmeldeunterlagen geht der Verein davon aus, dass das neue Mitglied diese Dokumente zur Kenntnis genommen hat.

- 6) Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Die Vereinsleitung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder für einen Zeitraum von längstens einem Jahr sperren. Sollen Aufnahmesperren länger andauern, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) Volljährigen aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendlichen aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) auswärtigen Mitgliedern
 - e) außerordentlichen Mitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder (a und b) sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder (c) steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins weniger, bis zu drei Ruderterminen pro Jahr. Dazu sollte eine Voranmeldung erfolgen, um einen ordnungsgemäßen Ruderbetrieb zu gewährleisten.
- 4) Auswärtiges Mitglied (d) kann werden, wer ein vollwertiges Mitglied eines anderen Rudervereins ist.
- 5) Außerordentliche Mitglieder (e) sind juristische Personen.
- 6) Ehrenmitglieder (f) werden auf Vorschlag der Vereinsleitung per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden. Dies entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 7) Der CRC kennt keine Gastmitgliedschaft.

§ 8 Ummeldung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsleitung in eine andere Form der Mitgliedschaft entsprechend § 7 umzumelden. Die Ummeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 31.12 des Jahres möglich.

Die Beiträge werden dann dem entsprechenden Status angepasst.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Tod
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Erklärung ist an die Geschäfts-/Vereinsadresse zu richten. Eine reine E-Mail allein ist nicht hinreichend; eine E-Mail, die als Anlage das eingescannte Kündigungsschreiben im PDF-Format mit Unterschrift enthält, ist jedoch möglich. Der Austritt kann ausschließlich zum 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bei Versetzung oder Wegzug kann für aktive Sportler eine sofortige Freigabe erfolgen.²⁾

Die finanziellen Forderungen bleiben davon unberührt.

- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt, während die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte durch Beschluss der Vereinsleitung aberkannt werden können.

Im Falle des § 9 Absatz 1 bleibt das Mitglied dennoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. In jedem Falle sind die

² Lt. NWRV ist eine Freigabe durch den alten Verein erforderlich. Nur wenn der Wechsel bis zur ersten Regatta im neuen Jahr erfolgt, er ohne Freigabe durch den alten Verein erfolgen.

<https://www.rudern.de/sites/default/files/downloads/drv-aktivendatenbank-vereinswechsel.pdf>

Kosten für Verbandsabgaben, Versicherung etc. auszugleichen.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn man:
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
 - e) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsleitung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder der Vereinsleitung. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen und den gegebenenfalls beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt worden ist.

- 2) Ist das zu streichende oder auszuschließende Mitglied minderjährig, so ist auch dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss mittels Brief bzw. in elektronischer Form (Mail) zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 4) Die Berufung ist bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von einem Monat nach Eingang der schriftlichen Berufung stattzufinden. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Wege unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied der Vereinsleitung, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 7) Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen mit mehr als einem Jahresbeitrag / Umlage / Gebühren etc. in Verzug ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch die Vereinsleitung erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief bzw. in elektronischer Form (Mail) mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge

- 1) Die Beitrags- und weitere Finanzverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen des Vereins werden durch die Beitragsordnung des CRC geregelt. Sie gibt detailliert Auskunft über die zu zahlenden Beiträge sowie der Erhebung der Finanzmittel.
- 2) Die Beitragsordnung wird von der Vereinsleitung beschlossen und bedarf zum Inkrafttreten der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen
 - a) der Bankverbindung,
 - b) der Anschrift,
 - c) der E-Mail-Adresse,
 - d) des Mitgliedsstatus (aktiv/passiv) entsprechend § 8 „Ummeldung der Mitgliedschaft“,
 - e) die zum Entfall der Grundlage für eine ermäßigte Beitragsform führen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederrechte/-pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Aktives Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr. Das passive Wahlrecht steht nur den vollgeschäftsfähigen Mitgliedern zu. Bei Abstimmungen (außer Wahlen), die sie selbst betreffen, ruht ihr aktives Wahlrecht.

- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Aktives Wahlrecht oder Rederecht auf der Mitgliederversammlung können vom auswärtigen Mitglied nur in seinem jeweiligen Heimatverein ausgeübt werden.
- 3) Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe der Haus- und Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote, sowie der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
- 4) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vereinsleitung oder mindestens 20 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei-vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Jungdliches Mitglied ist wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung seitens der Vereinsleitung erlassenen besonderen Anordnung.
- 6) Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7) Die Mitglieder, Gäste und Teilnehmer an Ruderkursen haben die Bestimmungen dieser Satzung, und Ordnungen (siehe §22) zu beachten. Den vom Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse gegebenen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 8) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen was dem Zweck und Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 9) Eine aktive parallele Mitgliedschaft in einem zum Deutschen Ruder Verband (DRV) gehörenden Verein und einem Deutschen Ruderverein, der **nicht** zum DRV zählt, ist nicht statthaft.
- 10) Den gesamten Sportbetrieb leitet der Ruderobmann, unterstützt von durch ihn benannte Ruderwarte. Der Ruderobmann schlägt die Ruderwarte vor. Diese werden von der Vereinsleitung bestätigt. Am Sportbetrieb nimmt jedes Mitglied in eigener Verantwortung teil. Näheres regelt die Ruderordnung.
- 11) Gäste dürfen in Vereinsbooten mitgenommen werden. Für den Gast übernimmt das einführende Mitglied die volle Verantwortung. Eine Haftung des Vereins gegenüber dem Gast ist ausgeschlossen. Gäste nehmen nicht am regelmäßigen Ruderbetrieb teil.

12) Alle Bootsinsassen müssen schwimmen können.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins / Ahndung von Verstößen

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen (siehe §22) zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Funktionsträger und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 Abs. 1ff dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500 Euro;
 - b) Befristeter, bis maximal dreiwöchigem, Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Dem Ruderobmann kann in der Ruderordnung das Recht eingeräumt werden, bei leichteren Vergehen gegen die Ruderordnung Verweise und Ruderverbote bis zu drei Wochen auszusprechen; das gilt nicht für Mitglieder der Vereinsleitung und die Ruderwarte.
- 4) Ein Ausschlussverfahren kann nur von der Vereinsleitung eingeleitet werden.
- 5) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung mittels Brief bzw. in elektronischer Form (Mail) zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Vereinsleitung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief bzw. in elektronischer Form (Mail) mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- c) die Vereinsleitung
- d) der Vereinsjugendtag
- e) der Vereinsjugendausschuss

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereinsleitung gehören.
- 3) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung (MV/JHV) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte im ersten Jahresviertel stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand (§17Absatz 3) einberufen.
Die Einladung umfasst die geplante Tagesordnung und alle erforderlichen Unterlagen, die zur Beschlussfassung anstehen. Alle Unterlagen sind als Entwürfe zu betrachten, die noch durch MV/JHV modifiziert werden können.
Die Einladung muss so erfolgen, dass Mitglieder noch andere Themen benennen / Anträge stellen können. Die Eingabefrist endet 14 Tage vor dem Termin für die JHV. Die danach finale Tagesordnung muss mit allen Anlagen für eine spätere Beschlussfassung spätestens 1 Woche vor dem Termin allen Mitgliedern übersandt sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgende Tag. Einladung durch die Vereinszeitung oder in elektronischer Form (E-Mail) genügt .
- 4) Die finale Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der JHV / Mitgliederversammlung einzuladen. (siehe auch §15, Absatz 3)
- 5) Die Versammlung kann auch als rein virtuelle Sitzung erfolgen, d.h. Mitglieder ausschließlich auf die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation verwiesen werden können oder verschoben werden. Abweichend von §36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.³

³ Änderungen und Ergänzungen von Art. 2, § 5 COVMG (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)

- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus §15, Absatz 3.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 9) Für die Neuwahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung aus deren Mitte einen Wahlleiter. Sein Amt beschränkt sich auf die Wahl des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung (mit Stimmzettel) ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Vereinsleitung werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Vereinsleitung werden in der

MV/JHV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Regelmäßig auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden werden die übrigen Vorstandsmitglieder und auf Vorschlag des Ruderobmanns die Ruderwarte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter werden nach den Maßgaben der Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.

14) Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Vereinsleitung ist ein Teil des Vorstandes in Jahren mit gerader und der andere in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen, sofern keine Rücktritte erfolgen und damit Neu-Besetzungen erforderlich werden.

- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - der 2. Vorsitzende / Stellvertreter
 - der Schatzmeister
- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Ruderobmann

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsleitung;
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch die Vereinsleitung;
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
 - d) Entlastung der Vereinsleitung;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung. Die Satzung kann weitere Organe des Vereins mit spezifischen Zuständigkeiten ausstatten
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über Anträge.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Personen. Diese sind entsprechend Absatz 3 zur gesetzlichen Vertretung des Vereins ermächtigt und sind nach deren Wahl in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Für den Clever Ruder Club e.V. besteht er aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Ruderobmann.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außer- gerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- 3) Zur Vertretung nach außen sind berechtigt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Er führt die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 5) Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden. Über sein Handeln im Außenverhältnis hat der Vorstand die Vereinsleitung zu unterrichten. Weicht er in seinem Handeln im Außenverhältnis von den Beschlüssen der Vereinsleitung ab, so hat er dies der Vereinsleitung gegenüber zu rechtfertigen.
- 6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zu- gewiesen sind. Die Aufgabenverteilung wird durch Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.. (siehe auch §18 Absatz 7)
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bzw. Rücktritt eines Amtsinhabers im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand/Nachfolger gewählt ist. Rücktritte zu einer „Unzeit“, die den Verein handlungsunfähig machen, sind nicht statthaft und können zu Schadenersatzforderungen führen.

Gewählte übernehmen unmittelbar nach der Wahl/Sitzung die jeweiligen Amtsgeschäfte.

- 9) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur vollgeschäftsfähige, aktive Mitglieder sein.
- 10) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 11) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 12) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 13) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ihm steht ferner ein Veto Recht zu.
- 14) Wenn ein Vorstandsamt länger als ½ Jahr nicht ausgeübt wird bzw. besetzt ist oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Eine temporäre Übernahme des Amtes durch ein anderes Vorstandsmitglied ist dabei möglich.
- 15) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und über 10 Jahre aufzubewahren. Sie behalten ihre Gültigkeit, solange sie nicht explizit aufgehoben werden.

§ 18 Vereinsleitung

- 1) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB (siehe §17, Absatz 1),
 - b) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter,

- c) dem Bootswart,
 - d) dem Hauswart,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Sicherheitsbeauftragten.
- 2) Reguläre Vereinsleitungssitzungen werden vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Schriftführer nach Bedarf einberufen. Zusätzlich kann dies auch auf Antrag der übrigen Vereinsleitungsmitglieder erfolgen. Die Ladungsfrist für Vereinsleitungssitzungen beträgt mindestens drei Tage. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form, (E-mail, Messenger o.ä.) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es sollen regelmäßig, mindestens aber einmal im Quartal Vereinsleitungssitzungen stattfinden.
 - 3) Im Bedarfsfall können Sitzungen auch in elektronischer Form (Video-/Telefonkonferenz, o.ä.) erfolgen.
 - 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vereinsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Sie fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine besondere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - 5) Scheiden Vereinsleitungsmitglieder während eines Geschäftsjahres aus, so ist der Vorsitzende befugt, Nachfolger für den Rest der Wahlzeit nach Anhörung der Vereinsleitung zu berufen. Das gleiche gilt, wenn der 1. Vorsitzende während des Geschäftsjahres nach Anhörung und Zustimmung von 2/3 der Vereinsleitung Vereinsleitungsmitglieder abberuft.
 - 6) Über die Sitzungen der Vereinsleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter (Vorsitzenden oder dessen Vertreter) zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
 - 7) Die Vereinsleitung kann Ausschüsse bilden und mit bestimmten Aufgaben betrauen. Den Ausschussvorsitzenden wählt die Vereinsleitung. Von den Sitzungen der Ausschüsse ist der Vorsitzende zu informieren. Der Ausschussvorsitzende hat das Recht an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen, sofern dies die Aufgaben des Ausschusses betrifft.

§ 19 Geschäftsordnung

- 1) Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand und der Vereinsleitung wird durch die Geschäftsordnung des CRC geregelt.

- 2) Sie regelt die Zusammenkünfte des geschäftsführenden Vorstands und der Vereinsleitung, das Vorgehen in den Sitzungen sowie die spezifischen Aufgaben.

E. Die Vereinsjugend

§ 20 Jugendvertretung

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vereinsjugendausschuss
 - b) der Vereinsjugendtag
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Genehmigung erfolgt durch die Vereinsleitung bedarf.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Haushalt

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan/Etat in seiner ersten Sitzung zu erstellen. Er ist der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung als Entwurf vorzustellen. Sie kann Nachbesserungen verlangen und entscheidet über die Genehmigung des Haushalts.
- 2) Das Finanzgebaren des Vereins hat sich im Rahmen dieses Haushaltsplanes zu bewegen.
- 3) Das Finanzgebaren des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt. Sie gibt u.a. detailliert Auskunft über Aspekte wie
 - a) Haushalt
 - b) Kassenprüfer
 - c) Inventar
 - d) Vergütungen
- 4) Die Finanzordnung wird von der Vereinsleitung beschlossen und bedarf zum Inkrafttreten der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Mittels der Vereinsordnungen werden weitere Vorgaben zum Miteinander im Clever Ruder Club e.V. geregelt. Zu den Vereinsordnungen zählen u.a.:
 - a) Ruderordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Hausordnung
 - d) Sicherheitshandbuch
 - e) Geschäftsordnung
 - f) Beitragsordnung
 - g) Finanzordnung
 - h) Datenschutzordnung
- 2) Die Vereinsordnungen und deren Änderungen werden mit einfacher Mehrheit von der Vereinsleitung beschlossen. Sie sind für die Mitglieder bindend wie die Satzung-Soweit nicht für spezifische Vereinsordnungen anderweitig geregelt, treten diese mit Information an die Mitglieder in Kraft.
- 3) Die Vereinsleitung informiert die Mitglieder per elektronischer Kommunikation (E-Mail) über neue oder aktualisierte Vereinsordnungen. Diese werden den Mitgliedern auf der Website des Vereins „<https://clever-rc.de>“ zum Download zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 23 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Jedes Mitglied haftet bei schuldhafter Verhaltensweise für das von ihm benutzte Vereinseigentum.
- 3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des

Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Ruder-/Sportbetriebs.

Dies geschieht unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder ausdrücklich der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung der Daten an Dritte) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. In der Anmeldung wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des CRC.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports im Gebiet der Stadt Kleve verwendet.
- 4) Mitglieder haben weder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Ausscheiden aus dem CRC Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewährte Darlehen sind hiervon nicht betroffen.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- 1) Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit

Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der rechtzeitigen Einladung zur MV/JHV bekanntgegeben werden.
- 3) Antragsberechtigt sind nur die Vereinsleitung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder.
- 4) Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Bereits mit der Annahme, durch die Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gehalten sich daran zu orientieren. Es sei denn es wird anderweitiges bekanntgegeben.
- 5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 27 Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand das für Kleve zuständige Amts-/Landgericht.

Überarbeitung der Satzung beschlossen als Neufassung in der Jahreshauptversammlung am 05.03.2026.